

42. 1. Wurde die Versicherungsunternehmung durch § 8 der Dritten Steuernotverordnung unmittelbar in der Verfügung über ihr in den Aufwertungsstoß fallendes Vermögen beschränkt?

2. Bedurfte es einer Anmeldung zur Aufwertung nach § 16 AufwG., wenn nach dem 13. Februar 1924 auf Grund einer Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner eine Vorkriegshypothek durch eine den gesetzlichen Aufwertungsbetrag nicht erreichende Feingoldhypothek ersetzt worden war?

AufwG. §§ 67, 78.

V. Zivilsenat. Urk. v. 5. November 1930 i. S. L.-Schw. Lebensversicherungs-AG. (Rf.) w. M. u. Gen. (Befl.). V 316/29.

I. Landgericht I Berlin.

Die Klägerin war Gläubigerin einer Darlehenshypothek von 182000 M. aus dem Jahre 1909, für welche die Beklagten, die Eigentümer des belasteten Grundstücks, auch persönlich hafteten. Am 8. September 1924 wurde diese Hypothek gelöscht, gleichzeitig aber eine neue Hypothek von 7800 g Feingold für die Klägerin eingetragen auf Grund einer Löschungsbewilligung der Klägerin vom 6. März 1924 und einer notariellen Urkunde vom 18. März 1924, worin die Beklagten erklärten, es sei zwischen der Klägerin und ihnen vereinbart, daß an die Stelle der nach der Dritten Steuernotverordnung aufgewerteten Hypothek eine wertbeständige Hypothek in Höhe von 7800 g Feingold treten solle. Der der Klägerin später bestellte Treuhänder glaubte für den Aufwertungsstock die volle gesetzliche Aufwertung der alten Hypothek nach dem Aufwertungsgesetz beanspruchen zu dürfen. Er hat Klage erhoben mit dem Antrag auf Feststellung des Fortbestehens der alten Darlehenshypothek von 182000 M., aufgewertet nach §§ 4 und 9 AufwG. auf 45000 GM., und auf Verurteilung der Beklagten zur Einwilligung in die entsprechende Berichtigung des Grundbuchs. Eine Anmeldung zur Aufwertung gemäß § 16 AufwG. war unstreitig nicht erfolgt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auch die unmittelbar eingelegte Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Die Parteien sind übereinstimmend der Ansicht, daß nach der gesetzlichen Beendigung der Treuhandschaft gemäß Art. 110 Abs. 3, Art. 108 Durchf. Vo. z. AufwG. die Klägerin selbst befugt sei, den für den Aufwertungsstock geltend gemachten Klagenanspruch im anhängigen Rechtsstreit weiterzuverfolgen. Hiergegen ergibt auch die Prüfung von Amts wegen keine Bedenken.

1. Das Landgericht ist zur Abweisung der Klage gelangt, indem es in Übereinstimmung mit der Begründung des Kammergerichts in dessen zur gleichen Sache erlassenen Beschluß vom 31. Januar 1929 (1 X 923/28, teilweise abgedr. AufwMspr. 1929 S. 551) die Vorschrift des § 8 Satz 1 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 74) nicht im Sinn einer unmittelbar mit dem Inkrafttreten der Verordnung wirksam werdenden Beschränkung der Verschäferungsunternehmung in der Verfügung über das zum Auf-

wertungsſtock gehörende Vermögen, alſo einer Art von Beſchlagnahme zugunſten der einzulegenden Treuhandschaft verſteht, ſondern in ihr nur die Schaffung der geſetzlichen Grundlage für ſpättere Geſtaltung im Einzelfall erblickt, die aber einſtweilen das Verfügungsrecht der Verſicherungsunternehmung unberührt gelassen habe. Dieſer Auffaſſung iſt beizutreten, und es ſind ferner — was im Beſchluſſe des Kammergerichts offen gelassen, im angefochtenen Urteil aber unerörtet geblieben iſt — auch die Vorſchriften der 4. Verordnung zur Durchführung des Art. I der Dritten Steuernotverordnung vom 28. Auguſt 1924 (RGBl. I S. 694) nicht dahin zu verſtehen, daß mit ihrem Inkrafttreten die Verſicherungsunternehmungen unmittelbar und allgemein in der Verfügung über ihr zum Aufwertungsſtock gehörendes Vermögen nach Art einer Beſchlagnahme beſchränkt worden wären.

Zutreffend hat das Kammergericht a. a. O. ausgeführt, daß die Auslegung des § 8 der Dritten Steuernotverordnung im Sinne einer kraft Geſetzes unmittelbar, allgemein und ſofort eintretenden Verfügungsbeſchränkung weder durch die Faſſung der Vorſchrift nahe gelegt noch durch ihre Zwecke geboten erſcheine. Für eine ſo einſchneidende geſetzliche Maßnahme wie die unmittelbare Beſchränkung aller betroffenen Verſicherungsunternehmungen in der Verfügung über ihr in den Aufwertungsſtock fallendes Vermögen hätte ein beſtimmterer, klarer Ausbruch erwartet werden dürfen, wie er aus dem Vorgang älterer Geſetze zur Verfügung ſtand (§ 1984 BGB., § 6 R.D.). Demgegenüber deutet die Faſſung des Geſetzes:

Anſprüche der Verſicherten aus Lebensverſicherungsverträgen werden in der Weiſe aufgewertet, daß das nach Maßgabe dieſer Verordnung aufgewertete Vermögen der Verſicherungsunternehmungen nebst einem etwaigen aus dem ſonſtigen Vermögen des Schuldners zu leiſtenden Beitrag nach näherer Beſtimmung der Reichsregierung einem Treuhänder überwiesen wird ſowohl in den Worten „nach näherer Beſtimmung der Reichsregierung“ wie durch die Einbeziehung eines etwaigen, erſt noch zu beſtimmenden Beitrags aus dem ſonſtigen Vermögen des Schuldners auf eine erſt zukünftige Überweiſung hin, während ſich für eine ſofortige Beſchränkung der Verfügungsbefugnis des Schuldners kein Anhalt findet. Auf etwas erſt als zukünftig Gedachtes weiſt auch der Um-

stand hin, daß von den Versicherungsunternehmungen in der Mehrzahl, vom Treuhänder dagegen in der Einzahl gesprochen wird. Eine Gefährdung des Zweckes der Treuhandschaft durch Verfügungen des Schuldners während der Zwischenzeit bis zur Bestellung eines Treuhänders und Überweisung des Aufwertungsstocks an ihn lag zwar nicht ganz außer dem Bereich der Möglichkeit, konnte aber, zumal wenn man mit baldiger Durchführung der Vorschrift rechnete, für nicht schwer ins Gewicht fallend angesehen werden. Denn die Interessen der Versicherungsunternehmungen laufen, wie der erkennende Senat bereits früher ausgesprochen hat (RGZ. Bd. 121 S. 2), mit denen der Versicherungsgläubiger stärker gleich, als das in den Parallelfällen des Konkurses oder der Nachlaßverwaltung bei den dort Beteiligten der Fall ist. Andererseits würde die Annahme sofortigen Wegfalls der Verfügungsbefugnis des Schuldners die mißliche Folge gehabt haben, daß es dem in den Aufwertungsstock fallenden Vermögen für unbestimmte Zeit an befugter Vertretung fehlte. Mit Recht ist ferner geltend gemacht worden, daß die Überweisung an einen Treuhänder dessen vorgängige Bestellung voraussetze und daß demgemäß auch die Durchführungsbestimmungen der Verordnung vom 28. August 1924 von einer erst mit der Bestellung des Treuhänders eintretenden Überweisung des Aufwertungsstocks ausgehen. In dieser Beziehung kann noch hervorgehoben werden, daß § 3 Abs. 1 Satz 2 DurchfVo. als in den Aufwertungsstock fließend sämtliche im Sinne des Art. I §§ 1 bis 13 der Dritten Steuernotverordnung aufgewertete Vermögensanlagen der Versicherungsunternehmung bezeichnet, § 13 der letztgenannten Verordnung aber auch zukünftige Vereinbarungen über die Aufwertung ausdrücklich zuließ, und daß der Umfang des in den Aufwertungsstock fließenden Vermögens danach auch durch Vereinbarungen berührt werden konnte, welche die Versicherungsunternehmung erst nach Inkrafttreten der Dritten Steuernotverordnung traf.

Der Klägerin ist unstreitig erst nach Löschung der alten Hypothek von 182000 M. und nach Eintragung der Ersatzhypothek von 7800 g Feingold ein Treuhänder bestellt worden. Bis dahin war sie aber in der Verfügung über ihr nach der Dritten Steuernotverordnung aufgewertetes Vermögen unbeschränkt geblieben. Die Wirksamkeit der auf Grund ihrer Bewilligung vom 6. März 1924 vorgenommenen Löschung der alten Hypothek von 182000 M. kann daher nicht wegen

mangelnder Verfügungsbefugnis der Gläubigerin in Zweifel gezogen werden; eine aus diesem besonderen Grunde herzuleitende Unrichtigkeit des Grundbuchs, die zur Folge hätte, daß die Hypothek als noch im Grundbuche stehend zu behandeln wäre, kommt nicht in Frage.

2. Die Klägerin hatte schon im ersten Rechtsgang ihre Ansprüche hilfsweise auch darauf zu gründen versucht, daß das Abkommen mit den Beklagten, in dessen Ausführung demnächst die alte Hypothek von 182000 M. gelöscht und die neue von 7800 g Feingold für sie bestellt worden ist, vor dem 14. Februar 1924 zustande gekommen sei und deshalb als ein in der Rückwirkungszeit geschlossener Vergleich, der einer Teilungsmasse zugute komme, nach § 67 Abs. 2 AufwG. ihrem nachträglichen Aufwertungsverlangen auf Grund des Aufwertungsgesetzes nicht entgegenstehe. Das Landgericht ist über diese Begründung hinweggegangen, ohne daß dies jedoch zum Gegenstand einer Revisionsrüge gemäß § 551 Nr. 7 ZPO. gemacht worden wäre. Aber auch ohne solche Rüge würde sich, da über den Zeitpunkt des Abschlusses Streit besteht und der von der Klägerin angebotene Beweis bisher nicht erhoben ist, eine Zurückverweisung der Sache zur weiteren tatsächlichen Aufklärung nicht haben vermeiden lassen, wenn die Feststellung eines Abschlusses vor dem 14. Februar 1924 dem nachträglichen Aufwertungsanspruch der Klägerin hätte zum Siege verhelfen können. Das ist jedoch nicht der Fall. Während ein nach dem 13. Februar 1924 abgeschlossener oder auch nur im Sinne eines neuen Vertragsschlusses bestätigter Vergleich gemäß § 67 Abs. 1 AufwG. in seiner Wirksamkeit nicht berührt worden wäre, hätte ein in die Rückwirkungszeit fallender Vergleich (wie übrigens auch eine bloße Aufwertungsvereinbarung, diese gleichviel, ob vor oder nach Inkrafttreten der Dritten Steuernotverordnung abgeschlossen) allerdings einer nachträglichen Erhöhung der Aufwertung zugunsten des Aufwertungsstods der Klägerin nach § 67 Abs. 2 a. a. O. an sich nicht entgegengehalten werden können. Dem steht auch nicht im Wege, daß die Ausführung des Vergleichs in die Zeit nach dem 13. Februar 1924 fällt. Denn rechtlich würde sich die Ersetzung der alten Hypothek von 182000 M. durch die neue von 7800 g Feingold von seiten des Gläubigers als Annahme einer Leistung nach dem 13. Februar 1924 im Sinne von § 78 Satz 1 AufwG. darstellen, die nach dieser Bestimmung ebenfalls eine Aufwertung „nach den Vorschriften dieses Gesetzes“ begründet. Aber es ist eben

nur eine Aufwertung nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes, wie sie § 67 Abs. 2 und § 78 gewähren, und für Hypotheken, die auf Grund einer Bewilligung des Gläubigers an sich wirksam gelöscht sind, für welche also die Aufwertung eine solche kraft Rückwirkung wäre, ist die Aufwertung nach § 16 AufwG. (den auch § 78 Satz 4 ausdrücklich für entsprechend anwendbar erklärt) an das Erfordernis der rechtzeitigen Anmeldung geknüpft. Eine solche Anmeldung hat aber hier unstreitig nicht stattgefunden.